

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/745, 14/1067 –

Entwurf eines Überweisungsgesetzes (ÜG)

A. Problem

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über grenzüberschreitende Überweisungen (97/5/EG) vom 27. Januar 1997 muß bis zum 14. August 1999 in deutsches Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Erlaß eines Gesetzes zur Umsetzung dieser Richtlinie in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Regelung des Überweisungsverhältnisses auch für Inlandsüberweisungen,
- Einführung eines Kundenbeschwerdeverfahrens bei der Deutschen Bundesbank,
- Technische Erleichterungen zur Umstellung von D-Mark-Rechten auf Euro.

Mehrheitliche Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Wegen der Kosten für die Kreditinstitute und der Auswirkungen auf das Preisniveau wird auf die Kostendarstellung in der Drucksache 14/745 verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/745, 14/1067 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. Juni 1999

Der Rechtsausschuß

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Volker Kauder
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Überweisungsgesetzes (ÜG)
– Drucksachen 14/745, 14/1067–
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Überweisungsgesetzes (ÜG) *)

Entwurf eines Überweisungsgesetzes (ÜG) *)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Zehnten Titels des Zweiten Buchs wird wie folgt gefaßt:

„Zehnter Titel
Auftrag und ähnliche Verträge“.

2. Vor § 662 wird folgende Untergliederung eingefügt:

„I. Auftrag“.

3. Vor § 675 werden folgende Untergliederungen eingefügt:

„II. Geschäftsbesorgungsvertrag
1. Allgemeines“.

4. § 675 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Inhalt wird Absatz 1; in diesem neu gebildeten Absatz 1 werden nach dem Wort „finden“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:

„soweit in diesem Untertitel nichts Abweichendes bestimmt wird.“.

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. EG Nr. L 43 S. 25) sowie der teilweisen Umsetzung der Artikel 3 und 5 der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- und Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. EG Nr. L 166 S. 45).

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. EG Nr. L 43 S. 25) sowie der teilweisen Umsetzung der Artikel 3 und 5 der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- und Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. EG Nr. L 166 S. 45).

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis, einer unerlaubten Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.“

5. § 676 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 676

(1) Wer zur Besorgung von Geschäften öffentlich bestellt ist oder sich dazu öffentlich erboten hat, stellt für regelmäßig anfallende standardisierte Geschäftsvorgänge (Standardgeschäfte) schriftlich, elektronisch oder in sonst geeigneter Form Informationen über Entgelte und Auslagen der Geschäftsbesorgung zur Verfügung, soweit nicht eine Preisfestsetzung nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt. Kreditinstitute (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) haben zusätzlich Informationen über Ausführungsfristen, Wertstellungszeitpunkte, Referenzkurse von Überweisungen und die weiteren in der Anlage zu dieser Vorschrift bestimmten Einzelheiten zur Verfügung zu stellen. Kreditinstituten stehen gleich:

1. andere Unternehmen, die gewerbsmäßig Überweisungen ausführen, und
2. inländische Zweigstellen von Kreditinstituten und anderen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die gewerbsmäßig Überweisungen ausführen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anlage zu dieser Vorschrift zu ändern oder neu zu fassen, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. EG Nr. L 43 S. 25) oder anderen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts erforderlich ist oder wird. Hierbei kann auch die Form der Bekanntgabe der Angaben festgelegt werden.“

5. Nach § 675 wird folgender § 675a eingefügt:

„§ 675a

(1) Wer zur Besorgung von Geschäften öffentlich bestellt ist oder sich dazu öffentlich erboten hat, stellt für regelmäßig anfallende standardisierte Geschäftsvorgänge (Standardgeschäfte) schriftlich, **in geeigneten Fällen auch elektronisch, unentgeltlich** Informationen über Entgelte und Auslagen der Geschäftsbesorgung zur Verfügung, soweit nicht eine Preisfestsetzung nach § 315 erfolgt **oder die Entgelte und Auslagen gesetzlich verbindlich geregelt sind**. Kreditinstitute (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) haben zusätzlich Informationen über Ausführungsfristen, Wertstellungszeitpunkte, Referenzkurse von Überweisungen und weitere **in der Verordnung nach Absatz 2** bestimmte Einzelheiten **in der dort vorgesehenen Form** zur Verfügung zu stellen; **dies gilt nicht für Überweisungen der in § 676c Abs. 3 bezeichneten Art.**

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Angaben festzulegen, über die Unternehmen ihre Kunden zu unterrichten haben**, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. EG Nr. L 43 S. 25) oder anderen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, **die den Regelungsbereich des Absatzes 1 betreffen**, erforderlich ist oder wird. Hierbei kann auch die Form der Bekanntgabe der Angaben festgelegt werden.

(3) **Im Sinne dieses Titels** stehen Kreditinstituten gleich:

1. **die Deutsche Bundesbank,**
2. andere Unternehmen, die gewerbsmäßig Überweisungen ausführen, und
3. inländische Zweigstellen von Kreditinstituten und anderen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die gewerbsmäßig Überweisungen ausführen. “

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5a. § 676 wird wie folgt gefaßt:

„§ 676

Die Kündigung eines Geschäftsbesorgungsvertrags, der die Weiterleitung von Wertpapieren oder Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren im Wege der Verbuchung oder auf sonstige Weise zum Gegenstand hat (Übertragungsvertrag), ist nur wirksam, wenn sie dem depotführenden Unternehmen des Begünstigten so rechtzeitig mitgeteilt wird, daß die Kündigung unter Wahrung der gebotenen Sorgfalt noch vor der Verbuchung auf dem Depot des Begünstigten berücksichtigt werden kann. Die Wertpapiere oder die Ansprüche auf Herausgabe von Wertpapieren sind in diesem Fall an das erstbeauftragte Unternehmen zurückzuleiten. Im Rahmen von Wertpapierlieferungs- und Abrechnungssystemen kann ein Übertragungsvertrag abweichend von Satz 1 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.“

6. Nach § 676 werden folgende Abteilungen eingefügt:

„2. Überweisungsvertrag
§ 676a

(1) Durch den Überweisungsvertrag wird das Kreditinstitut (überweisendes Kreditinstitut) gegenüber demjenigen, der die Überweisung veranlaßt (Überweisender), verpflichtet, dem Begünstigten einen bestimmten Geldbetrag zur Gutschrift auf dessen Konto beim überweisenden Kreditinstitut zur Verfügung zu stellen (Überweisung). Soll die Gutschrift durch ein anderes Kreditinstitut erfolgen, ist das überweisende Kreditinstitut *nur* verpflichtet, den Überweisungsbetrag rechtzeitig und, soweit nicht anders vereinbart, ungekürzt dem Kreditinstitut des Begünstigten unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Kreditinstitute zu diesem Zweck zu übermitteln.

(2) Soweit keine anderen Fristen vereinbart werden, sind

1. grenzüberschreitende Überweisungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf deren Währung oder Währungseinheit oder auf Euro lauten, binnen fünf *und inländische Überweisungen binnen drei* Werktagen, an denen *die* beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben (Bankgeschäftstagen), ausgenommen *Samstage*, auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten *und*

6. Nach § 676 werden folgende Abteilungen eingefügt:

„2. Überweisungsvertrag
§ 676a

(1) Durch den Überweisungsvertrag wird das Kreditinstitut (überweisendes Kreditinstitut) gegenüber demjenigen, der die Überweisung veranlaßt (Überweisender), verpflichtet, dem Begünstigten einen bestimmten Geldbetrag zur Gutschrift auf dessen Konto beim überweisenden Kreditinstitut zur Verfügung zu stellen (Überweisung) **sowie Angaben zur Person des Überweisenden und einen angegebenen Verwendungszweck, soweit üblich, mitzuteilen**. Soll die Gutschrift durch ein anderes Kreditinstitut erfolgen, ist das überweisende Kreditinstitut *nur* verpflichtet, den Überweisungsbetrag rechtzeitig und, soweit nicht anders vereinbart, ungekürzt dem Kreditinstitut des Begünstigten unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Kreditinstitute zu diesem Zweck zu übermitteln **und die in Satz 1 bestimmten Angaben weiterzuleiten. Der Überweisende kann, soweit vereinbart, dem Kreditinstitut den zu überweisenden Geldbetrag auch in bar zur Verfügung stellen.**

(2) Soweit keine anderen Fristen vereinbart werden, sind **Überweisungen baldmöglichst zu bewirken. Es sind**

1. grenzüberschreitende Überweisungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf deren Währung oder Währungseinheit oder auf Euro lauten, **soweit nichts anderes vereinbart ist**, binnen fünf Werktagen, an denen **alle** beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen **Sonabende** (Bankgeschäftstage), auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten,

Entwurf

2. Überweisungen *innerhalb einer Haupt- oder einer Zweigstelle eines Kreditinstituts binnen eines Bankgeschäftstags* auf das Konto des Begünstigten

zu bewirken (Ausführungsfrist). Die Frist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Ablauf des Tages, an dem die zur Ausführung erforderlichen *und die von dem überweisenden Kreditinstitut bestimmten zweckdienlichen Angaben des Überweisenden dem Kreditinstitut vorliegen* und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein Kredit eingeräumt ist.

(3) Das überweisende Kreditinstitut kann den *abgeschlossenen* Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat.

(4) *Eine Kündigung des Überweisenden gegenüber dem überweisenden Kreditinstitut ist vor dem Ablauf der Ausführungsfrist nur wirksam, wenn sie dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird.* Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr *widerrufen* werden.

§ 676b

(1) Wird die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist bewirkt, so hat das überweisende Kreditinstitut dem Überweisenden *diese* für die Dauer der Verspätung zu verzinsen, es sei denn, daß der Überweisende oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat. Der Zinssatz beträgt 2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, *mindestens 6 Prozent* im Jahr.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. **inländische** Überweisungen **in Inlandswährung längstens** binnen **drei** Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten **und**
3. **Überweisungen in Inlandswährung innerhalb einer Haupt- oder einer Zweigstelle eines Kreditinstituts längstens binnen eines Bankgeschäftstags, andere institutsinterne Überweisungen längstens** binnen **zwei** Bankgeschäftstagen auf das **Konto des Begünstigten**

zu bewirken (Ausführungsfrist). Die Frist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Ablauf des Tages, an dem **der Name des Begünstigten, sein Konto, sein Kreditinstitut und die sonst zur Ausführung der Überweisung** erforderlichen Angaben dem überweisenden Kreditinstitut vorliegen und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein **ausreichender** Kredit eingeräumt ist.

(3) Das überweisende Kreditinstitut kann den Überweisungsvertrag, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat, **ohne Angabe von Gründen, danach nur noch kündigen, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Überweisenden eröffnet worden oder ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist.** Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

(4) **Der Überweisende kann den Überweisungsvertrag vor Beginn** der Ausführungsfrist **jederzeit, danach nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird.** Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr **gekündigt** werden. **Das überweisende Kreditinstitut hat die unverzügliche Information des Kreditinstituts des Begünstigten über eine Kündigung zu veranlassen.**

§ 676b

(1) Wird die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist bewirkt, so hat das überweisende Kreditinstitut dem Überweisenden **den Überweisungsbetrag** für die Dauer der Verspätung zu verzinsen, es sei denn, daß der Überweisende oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat. Der Zinssatz beträgt **fünf** Prozentpunkte über dem Basiszinssatz im Jahr.

Entwurf

(2) Das überweisende Kreditinstitut hat *die* von ihm selbst oder von einem der zwischengeschalteten Kreditinstitute entgegen dem Überweisungsvertrag einbehaltenen Beträge ohne zusätzliche Entgelte und Auslagen nach Wahl des Überweisenden entweder diesem zu erstatten oder dem Begünstigten zu überweisen.

(3) Der Überweisende *hat die vereinbarten Entgelte und die angefallenen Auslagen nicht zu zahlen* und kann Erstattung des Überweisungsbetrags bis zu einem Betrag von 12 500 Euro verlangen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Überweisenden an *dem Begünstigten oder dem Kreditinstitut, bei dem die Gutschrift erfolgen soll, zur Verfügung gestellt* worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift auf dem Konto des *Auftraggebers* mit dem in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Zinssatz zu verzinsen. Mit *der Erstattung des Überweisungsbetrags* gilt der Überweisungsvertrag als gekündigt. Ansprüche nach diesem Absatz bestehen nicht, wenn die *Gutschrift unterblieben* ist, weil der Überweisende *oder ein von ihm zur Weiterleitung vorgegebenes* Kreditinstitut eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt oder wenn ein von dem Überweisenden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat.

§ 676c

(1) Die Ansprüche nach § 676b setzen ein Verschulden nicht voraus. *Weitergehende* Ansprüche, die ein Verschulden voraussetzen, bleiben unberührt. Das überweisende Kreditinstitut hat hierbei ein Verschulden *eines* zwischengeschalteten Kreditinstituts wie eigenes Verschulden zu vertreten. Die Haftung nach Satz 2 kann bei Überweisungen auf ein Konto im Ausland auf 25 000 Euro begrenzt werden. Die Haftung für durch *Verzug* entstandenen Schaden kann auf 12 500 Euro begrenzt werden; dies gilt nicht für den Zinsschaden und für *Risiken*, die das Kreditinstitut besonders übernommen hat.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Das überweisende Kreditinstitut hat von ihm selbst oder von einem der zwischengeschalteten Kreditinstitute entgegen dem Überweisungsvertrag einbehaltene Beträge ohne zusätzliche Entgelte und Auslagen nach Wahl des Überweisenden entweder diesem zu erstatten oder dem Begünstigten zu überweisen.

(3) Der Überweisende kann **die** Erstattung des Überweisungsbetrags bis zu einem Betrag von 12 500 Euro (**Garantiebetrag**) **zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter** Entgelte und Auslagen verlangen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Überweisenden an **bewirkt** worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift **des Garantiebetrags** auf dem Konto des **Überweisenden** mit dem in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Zinssatz zu verzinsen. Mit **dem Erstattungsverlangen des Überweisenden und dem Ablauf der Nachfrist** gilt der Überweisungsvertrag als gekündigt. **Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für das Kreditinstitut nicht zumutbar ist und es den Garantiebetrag entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet. Der Überweisende hat in den Fällen der Sätze 3 und 4 die vereinbarten Entgelte und Auslagen nicht zu entrichten.** Ansprüche nach diesem Absatz bestehen nicht, wenn die **Überweisung nicht bewirkt** worden ist, weil der Überweisende **dem überweisenden** Kreditinstitut eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt oder wenn ein von dem Überweisenden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat. **In dem zweiten Fall des Satzes 6 haftet das von dem Überweisenden ausdrücklich bestimmte Kreditinstitut diesem anstelle des überweisenden Kreditinstituts.**

§ 676c

(4) Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.

(1) Die Ansprüche nach § 676b setzen ein Verschulden nicht voraus. **Andere** Ansprüche, die ein Verschulden voraussetzen, **sowie Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung** bleiben unberührt. Das überweisende Kreditinstitut hat hierbei ein Verschulden, **das einem** zwischengeschalteten Kreditinstitut **zur Last fällt**, wie eigenes Verschulden zu vertreten, **es sei denn, daß die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Überweisende vorgegeben hat.** Die Haftung nach Satz 3 kann bei Überweisungen auf ein Konto im Ausland auf 25 000 Euro begrenzt werden. Die Haftung für durch **die Verzögerung oder Nichtaus-**

Entwurf

(2) Ansprüche nach §§ 676a und 676b sowie weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Überweisende vorgegeben hat, oder soweit der Fehler bei der Abwicklung des Vertrags auf höherer Gewalt beruht.

(3) Von den Vorschriften der § 675 Abs. 1, §§ 676 bis 676b und des Absatzes 1 darf, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, zum Nachteil des Überweisenden nur bei Überweisungen abgewichen werden,

1. deren Überweisender ein Kreditinstitut ist,
2. die den Betrag von 50 000 Euro übersteigen oder
3. die einem Konto eines Kreditinstituts mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums gutgeschrieben werden sollen.

3. Zahlungsauftrag

§ 676d

(1) Durch die Annahme des Zahlungsauftrags im Rahmen des Überweisungsverkehrs verpflichtet sich ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut gegenüber einem anderen Kreditinstitut, einen Überweisungsbetrag an ein weiteres Kreditinstitut weiterzuleiten.

(2) Das Kreditinstitut des Begünstigten ist verpflichtet, einen Überweisungsbetrag an das überweisende Kreditinstitut zurückzuleiten, wenn ihm vor dessen Eingang eine entsprechende Mitteilung durch das erstüberweisende Kreditinstitut zugeht. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen braucht der Widerruf von dem in den Regeln des Systems festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr beachtet zu werden.

§ 676e

(1) Liegt die Ursache für eine verspätete oder vertragswidrig gekürzte Ausführung einer Überweisung in dem Verantwortungsbereich eines mit der Weiterleitung beauftragten Kreditinstituts, so hat dieses den Schaden zu ersetzen, der dem Kreditinstitut, von dem es beauftragt wurde, aus der Erfüllung der Ansprüche des Überweisenden nach § 676b Abs. 1 und 2 entsteht.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

führung der Überweisung entstandenen Schaden kann auf 12 500 Euro begrenzt werden; dies gilt nicht für **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**, den Zinsschaden und für **Gefahren**, die das Kreditinstitut besonders übernommen hat.

(2) **In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Halbsatz 2 haftet das von dem Überweisenden vorgegebene zwischengeschaltete Kreditinstitut anstelle des überweisenden Kreditinstituts.**

(3) Von den Vorschriften der § 675 Abs. 1, §§ 676a bis 676b und des Absatzes 1 darf, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, zum Nachteil des Überweisenden nur bei Überweisungen abgewichen werden,

1. unverändert
2. die den Betrag von **75 000** Euro übersteigen oder
3. unverändert

3. Zahlungsauftrag

§ 676d

(1) Durch **den Zahlungsvertrag** verpflichtet sich ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut gegenüber einem anderen Kreditinstitut, im Rahmen des Überweisungsverkehrs einen Überweisungsbetrag an ein weiteres Kreditinstitut **oder an das Kreditinstitut des Begünstigten** weiterzuleiten.

(2) Das Kreditinstitut des Begünstigten ist verpflichtet, einen Überweisungsbetrag an das überweisende Kreditinstitut zurückzuleiten, wenn ihm vor dessen Eingang eine entsprechende Mitteilung durch das überweisende Kreditinstitut zugeht. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen braucht **die Kündigung** von dem in den Regeln des Systems festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr beachtet zu werden.

§ 676e

(1) Liegt die Ursache für eine verspätete Ausführung einer Überweisung in dem Verantwortungsbereich eines **zwischengeschalteten** Kreditinstituts, so hat dieses den Schaden zu ersetzen, der dem **überweisenden** Kreditinstitut aus der Erfüllung der Ansprüche des Überweisenden nach § 676b Abs. 1 entsteht.

(2) **Das zwischengeschaltete Kreditinstitut hat die von ihm selbst entgegen dem Überweisungsvertrag einbehaltenen Beträge ohne zusätzliche Entgelte und Auslagen nach Wahl des überweisenden Kreditinstituts entweder diesem zu erstatten oder dem Begünstigten zu überweisen.**

Entwurf

(2) Das Kreditinstitut, das mit dem überweisenden Kreditinstitut einen *Zahlungsauftrag* geschlossen hat, ist verpflichtet, diesem die geleisteten Zahlungen zu erstatten, zu denen dieses nach § 676b Abs. 3 gegenüber dem Überweisenden verpflichtet war. Jedes zwischengeschaltete Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kreditinstitut, mit dem es einen *Zahlungsauftrag* zur Weiterleitung der Überweisung abgeschlossen hat, die nach Satz 1 oder nach dieser Vorschrift gezahlten Zahlungen zu erstatten. Das Kreditinstitut, das den Fehler zu vertreten hat, hat dem *erstbeauftragten* Institut den ihm aus der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach § 676c Abs. 1 entstehenden weitergehenden Schaden zu ersetzen.

(3) An der Weiterleitung eines Überweisungsbetrags beteiligte Kreditinstitute, die nicht auf Ersatz haften, haben selbständig nach dem Verbleib des Überweisungsbetrags zu forschen und dem Anspruchsberechtigten den von ihnen aufgefundenen Überweisungsbetrag abzüglich *der* für die Nachforschung *angefallenen Entgelte und Auslagen* zu erstatten.

(4) Entfallen Ansprüche, weil der Überweisende das zur Weiterleitung beauftragte Kreditinstitut vorgegeben hat, so hat dieses den Überweisenden so zu stellen, wie er bei Anwendung des § 676b Abs. 3 stünde. Im übrigen gilt § 676c Abs. 1 und 2 sinngemäß.

4. Girovertrag

§ 676f

Durch den Girovertrag wird das Kreditinstitut verpflichtet, für den Kunden ein Konto einzurichten, eingehende Zahlungen auf dem Konto gutzuschreiben und abgeschlossene Überweisungsverträge *über* dieses Konto abzuwickeln.

§ 676g

(1) Ist ein Überweisungsbetrag bei dem Kreditinstitut des *Begünstigten* eingegangen, so hat es diesen Betrag dem *Begünstigten* innerhalb der vereinbarten Frist, bei Fehlen einer Fristvereinbarung innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Tag, an dem der Betrag dem Kreditinstitut gutgeschrieben wurde, gutzuschreiben, es sei denn, es hat vor dem Eingang des Überweisungsbetrags eine Mitteilung nach § 676d Abs. 2 Satz 1 erhalten. Wird der überwiesene Betrag nicht fristgemäß dem Konto des Kunden gutgeschrieben, so hat das Kreditinstitut dem Kunden den Überweisungsbetrag für die Dauer der Verspätung zu verzinsen, es sei denn, daß *die Ursache der Verspätung dem Überweisenden oder dem Begünstigten zuzurechnen ist*. § 676b Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Das Kreditinstitut, das mit dem überweisenden Kreditinstitut einen **Zahlungsvertrag** geschlossen hat, ist verpflichtet, diesem die geleisteten Zahlungen zu erstatten, zu denen dieses nach § 676b Abs. 3 gegenüber dem Überweisenden verpflichtet war. Jedes zwischengeschaltete Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kreditinstitut, mit dem es einen **Zahlungsvertrag** zur Weiterleitung der Überweisung abgeschlossen hat, die nach Satz 1 oder nach dieser Vorschrift geleisteten Zahlungen zu erstatten. **Wird die Überweisung nicht bewirkt, weil ein Kreditinstitut dem von ihm zwischengeschalteten Kreditinstitut eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, ist der Erstattungsanspruch dieses Kreditinstituts nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossen.** Das Kreditinstitut, das den Fehler zu vertreten hat, hat dem **überweisenden Kreditinstitut** den ihm aus der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach § 676c Abs. 1 entstehenden weitergehenden Schaden zu ersetzen.

(4) An der Weiterleitung eines Überweisungsbetrags beteiligte Kreditinstitute, die nicht auf Ersatz haften, haben selbständig nach dem Verbleib des Überweisungsbetrags zu forschen und dem Anspruchsberechtigten den von ihnen aufgefundenen Überweisungsbetrag abzüglich **einer angemessenen Entschädigung** für die Nachforschung zu erstatten.

(5) Entfallen Ansprüche, weil der Überweisende das zur Weiterleitung beauftragte Kreditinstitut vorgegeben hat, so hat dieses den Überweisenden so zu stellen, wie er bei Anwendung des § 676b Abs. 3 stünde. Im übrigen gilt **§ 676b Abs. 4** sinngemäß.

4. Girovertrag

§ 676f

Durch den Girovertrag wird das Kreditinstitut verpflichtet, für den Kunden ein Konto einzurichten, eingehende Zahlungen auf dem Konto gutzuschreiben und abgeschlossene Überweisungsverträge **zu Lasten** dieses Kontos abzuwickeln. **Es hat dem Kunden eine weitergeleitete Angabe zur Person des Überweisenden und zum Verwendungszweck mitzuteilen.**

§ 676g

(1) Ist ein Überweisungsbetrag bei dem Kreditinstitut des **Kunden** eingegangen, so hat es diesen Betrag dem **Kunden** innerhalb der vereinbarten Frist, bei Fehlen einer Fristvereinbarung innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Tag, an dem der Betrag dem Kreditinstitut gutgeschrieben wurde, gutzuschreiben, es sei denn, es hat vor dem Eingang des Überweisungsbetrags eine Mitteilung nach § 676d Abs. 2 Satz 1 erhalten. Wird der überwiesene Betrag nicht fristgemäß dem Konto des Kunden gutgeschrieben, so hat das Kreditinstitut dem Kunden den Überweisungsbetrag für die Dauer der Verspätung zu verzinsen, es sei denn, daß **der Überweisende oder der Kunde die Verspätung zu vertreten hat**. § 676b Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden. **Die Gutschrift ist,**

Entwurf

(2) Hat das Kreditinstitut bei der Gutschrift auf dem Konto des Kunden den Überweisungsbetrag vertragswidrig gekürzt, so hat es den Fehlbetrag dem Begünstigten *kosten- und gebührenfrei* gutzuschreiben. Der Anspruch des Kreditinstituts auf ein im Girovertrag vereinbartes Entgelt für die Gutschrift von eingehenden Zahlungen bleibt unberührt.

(3) Ist ein *Zahlungsauftrag* von einem Kreditinstitut nicht ausgeführt worden, das von dem Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme beauftragt worden ist, so hat dieses seinem Kunden den Überweisungsbetrag ohne zusätzliche Entgelte und Kosten gutzuschreiben.

(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 setzen ein Verschulden nicht voraus. Weitergehende Ansprüche, die ein Verschulden voraussetzen, bleiben unberührt. Das Kreditinstitut des *Begünstigten* hat hierbei ein Verschulden eines von ihm zwischengeschalteten Kreditinstituts wie eigenes Verschulden zu vertreten. Die Haftung nach Satz 2 kann auf 25 000 Euro begrenzt werden. Die Haftung für durch *Verzug* entstandenen Schaden kann auf 12 500 Euro begrenzt werden; dies gilt nicht für den Zinsschaden und für *Risiken*, die das Kreditinstitut besonders übernommen hat.

(5) Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 darf, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, zum Nachteil des Begünstigten nur bei Überweisungen der in § 676c Abs. 3 bezeichneten Art abgewichen werden.“

Artikel 2**Widerruf von Übertragungsaufträgen**

(1) Der *Widerruf eines Auftrags, Wertpapiere oder Ansprüche auf Herausgabe von Wertpapieren im Wege der Verbuchung oder auf sonstige Weise weiterzuleiten (Übertragungsauftrag)*, ist nur wirksam, wenn er dem depotführenden Unternehmen des Begünstigten so rechtzeitig mitgeteilt wird, daß der *Widerruf unter Wahrung der gebotenen Sorgfalt noch vor der Verbuchung auf dem Depot des Begünstigten berücksichtigt werden kann*. Die Wertpapiere oder die Ansprüche auf Herausgabe von Wertpapieren sind in diesem Fall an das erst-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

auch wenn sie nachträglich erfolgt, so vorzunehmen, daß die Wertstellung des eingegangenen Betrags auf dem Konto des Kunden, soweit mit Unternehmen nichts anderes vereinbart ist, unter dem Datum des Tages erfolgt, an dem der Betrag dem Kreditinstitut zur Verfügung gestellt worden ist.

(2) Hat das Kreditinstitut bei der Gutschrift auf dem Konto des Kunden den Überweisungsbetrag vertragswidrig gekürzt, so hat es den Fehlbetrag dem Begünstigten **frei von Entgelten und Auslagen** gutzuschreiben. Der Anspruch des Kreditinstituts auf ein im Girovertrag vereinbartes Entgelt für die Gutschrift von eingehenden Zahlungen bleibt unberührt.

(3) Ist ein **Zahlungsvertrag** von einem Kreditinstitut nicht ausgeführt worden, das von dem Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme beauftragt worden ist, so hat dieses seinem Kunden den Überweisungsbetrag **bis zu einem Betrag von 12 500 Euro** ohne zusätzliche Entgelte und Kosten gutzuschreiben.

(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 setzen ein Verschulden nicht voraus. Weitergehende Ansprüche, die ein Verschulden voraussetzen, bleiben unberührt. Das Kreditinstitut des **Kunden** hat hierbei ein Verschulden eines von ihm zwischengeschalteten Kreditinstituts wie eigenes Verschulden zu vertreten. Die Haftung nach Satz 3 kann **bei Überweisungen auf ein Konto im Ausland** auf 25 000 Euro begrenzt werden. Die Haftung für durch **die Verzögerung oder Nichtausführung der Überweisung** entstandenen Schaden kann auf 12 500 Euro begrenzt werden; dies gilt nicht für **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**, den Zinsschaden und für **Gefahren**, die das Kreditinstitut besonders übernommen hat. **Die Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Fehler bei der Ausführung des Vertrages auf höherer Gewalt beruht.**

(5) unverändert

Artikel 2**entfällt**